

→ **Ausstattungsanspruch als Teil des ersatzfähigen Unterhaltersatzes**

§§ 1220, 1327 ABGB

Der im weitesten Sinn unterhaltsrechtlichen Grundsätzen unterliegende Anspruch auf Bestellung einer Ausstattung nach § 1220 ABGB (als Starthilfe bei der Gründung einer eigenen Familie durch das Kind) ist nach Tötung eines Elternteils auch dann iSd

Sachverhalt:

Am 10. 5. 1986 verschuldete der Lenker eines bei der beklP haftpflichtversicherten Kfz einen Verkehrsunfall, bei dem die damals 26-jährige Mutter des 1982 geborenen Kl getötet wurde. Aufgrund eines VU steht fest, dass die beklP, beschränkt auf die Höhe der Deckungssumme aus einem bestimmten HaftpflichtVers-Vertrag, dem Kl für alle künftigen Schäden aus diesem Verkehrsunfall haftet. Der Kl heiratete am 1. 12. 2006. Mit der am 18. 6. 2007 eingebrachten Klage begehrte er, gestützt auf § 1327 ABGB und das erwähnte VU, den Ersatz des ihm durch den Tod seiner Mutter entgangenen Ausstattungsanspruchs, den er mit € 6.000,- bezifferte.

[E des ErstG]

Das ErstG gab dem Klagebegehren mit € 5.670,- sA statt und wies das auf € 330,- sA lautende Mehrbegehren (unbekämpft) ab. Es traf Feststellungen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Kl sowie zu den Einkünften, die die Getötete nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge im Zeitpunkt der Eheschließung des Kl erzielt hätte. Auf dieser Grundlage sprach es dem Kl an entgangener Ausstattung 30% des hypothetischen Jahresnettoeinkommens seiner verstorbenen Mutter zu.

[E des BerG]

Das BerG bestätigte diese E und sprach aus, dass die oRev zulässig sei.

Der OGH wies die Rev der beklP als unzulässig zurück.

Aus der Begründung:

[§ 1327 ABGB]

Der Kl stützte sein Begehren auf Ersatz des ihm entgangenen Ausstattungsanspruchs auf § 1327 ABGB. Danach muss, wenn aus einer körperlichen Verletzung der Tod erfolgt, den Hinterbliebenen, für deren Unterhalt der Getötete nach dem Gesetz zu sorgen hatte, das, was ihnen dadurch entgangen ist, ersetzt werden. Diese Bestimmung enthält eine Sonderregel zugunsten mittelbar Geschädigter und gewährt nach stRsp den nach dem Gesetz unterhaltsberechtigten Personen einen originären Anspruch auf Ersatz einer entgangenen tatsächlichen Unterhaltsleistung, jedoch keinen Unterhaltsanspruch (2 Ob 149/09 i mwN; RIS-Justiz RS0031342). Da die zustehenden Schadenersatzansprüche in § 1327 ABGB erschöpfend aufgezählt sind, kommt ein Ersatz nur für entgangene Leistungen mit Unterhaltscharakter in Betracht (2 Ob 11/06 s; 2 Ob 99/06 g; 2 Ob 119/09 b; 2 Ob 149/09 i; RIS-Justiz RS0031423). Die Hinterbliebenen sind so zu stellen, wie sie stünden, wenn der zum Unterhalt Verpflichtete

§ 1327 ABGB zu ersetzen, wenn der Anspruch erst (lange) nach dessen Tod entstanden ist, sofern er nur bei fiktivem schädigungsfreiem Verlauf noch zu Lebzeiten dieses Elternteils entstanden wäre. Im Erbweg erworbenes Vermögen ist dabei auf diesen Schadenersatzanspruch nicht als Vorteil anzurechnen.

nicht getötet worden wäre (2 Ob 11/06 s mwN; 2 Ob 150/08 k; 2 Ob 119/09 b; 2 Ob 149/09 i; 2 Ob 40/10 m; RIS-Justiz RS0031291). Dabei ist von den Verhältnissen (bis) zum Todeszeitpunkt auszugehen. Künftige Entwicklungen sind, soweit möglich, bei der Bemessung im Rahmen einer Prognose zu berücksichtigen (2 Ob 150/08 k mwN; 2 Ob 119/09 b; 2 Ob 149/09 i; 2 Ob 40/10 m; RIS-Justiz RS0031835).

[§ 1220 ABGB idF FamRÄG 2009]

Durch das FamRÄG 2009 BGBl I 2009/75 wurde mit Inkrafttreten am 1. 1. 2010 (Art 18 § 2 leg cit) der Ausstattungsanspruch der Kinder (unter Aufhebung des bis dahin in Geltung gestandenen § 1231 ABGB) geschlechtsneutral in § 1220 ABGB geregelt. Die Voraussetzungen des Anspruchs blieben dieselben, sodass auf die bisherige Rsp zurückgegriffen werden kann (7 Ob 137/10 p).

Zweck des Ausstattungsanspruchs nach § 1220 ABGB ist eine angemessene Starthilfe bei der Gründung einer eigenen Familie durch das Kind. Damit erfüllen die Eltern letztmals ihre Unterhaltsverpflichtung. Der Anspruch auf Bestellung einer Ausstattung ist daher seiner Rechtsnatur nach im weitesten Sinn ein Unterhaltsanspruch und unterliegt – mit gewissen Einschränkungen – unterhaltsrechtlichen Grundsätzen (2 Ob 214/04 s; 7 Ob 137/10 p; RIS-Justiz RS0022246; Koch in KBB³ §§ 1220–1221 Rz 1; M. Bydliński in Rummel, ABGB II/1³ § 1220 Rz 2; Fucik in Kletečka/Schauer, ABGB-ON 1.00 § 1220 Rz 1 f; Gitschthaler, Unterhaltsrecht² Rz 508; Jud, Ausgewählte Fragen zu Heiratsgut und Ausstattung [§§ 1220, 1231 ABGB], NZ 1999, 37 [39]).

[Keine erhebliche Rechtsfrage zufolge auch im Schrifttum gebilligter gesicherter Rsp]

Diese ständige, im Schrifttum gebilligte Rsp gründet ua auf der mehrfach veröffentlichten E 2 Ob 124/72 SZ 45/78 = ZVR 1973/175 = RZ 1972, 206, auf die sich auch die Vorinstanzen beriefen. Dort wurde nach Auseinandersetzung mit der älteren Lehre der Unterhaltscharakter einer dem Kind nach § 1220 ABGB (damals noch: Heiratsgut) geschuldeten Leistung iSd § 1327 ABGB ausdrücklich bejaht. Diese Rechtsansicht blieb im Schrifttum unwidersprochen und wird in den einschlägigen Kommentaren ausnahmslos zust zit (vgl M. Bydliński, aaO § 1220 Rz 2; Reischauer in Rummel, ABGB II/2 b³ § 1327 Rz 31; Hinteregger in Kletečka/Schauer, ABGB-ON 1.00 § 1327 Rz 15; Brauneder in Schwimann, ABGB V³ § 1221 Rz 6; Ch. Huber in Schwimann, ABGB-TaKomm § 1327 Rz 10 und 44).

Trotz des Vorliegens nur einer einzigen, älteren E ist unter den genannten Voraussetzungen von einer gesicherten Rsp des OGH auszugehen (RIS-Justiz

ZVR 2011/242

§§ 1220, 1327 ABGB

OGH 27. 1. 2011, 2 Ob 57/10 m (LG St. Pölten 19. 11. 2009, 21 R 343/09 p; BG Amstetten 2. 7. 2009, 20 C 774/07 w)

Zum ersatzfähigen Unterhaltersatzanspruch bei Tötung des Unterhaltsschuldners gem § 1327 ABGB gehört auch der Ausstattungsanspruch gegen diesen gem § 1220 ABGB.

RS0103384 [T 2]). Eine erhebliche Rechtsfrage wird aber auch nicht schon dadurch begründet, dass ein völlig gleichgelagerter Sachverhalt vom OGH bisher noch nicht entschieden worden ist (2 Ob 210/09 k mwN).

[Kein Einfluss, dass Anspruch erst weit in der Zukunft entsteht]

Auch die bekLP zeigt in ihrer Rev keine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung iSd § 502 Abs 1 ZPO auf:

Der Umstand, dass der Ausstattungsanspruch des Kl – anders als in dem zu 2 Ob 124/72 entschiedenen Fall – erst (lange) nach dem Unfalltod seiner Mutter entstanden ist, vermag den Schädiger ebenso wenig zu entlasten wie die höchstpersönliche Natur des Anspruchs und dessen grundsätzliches Erlöschen mit dem Tod des (der) Verpflichteten (vgl RIS-Justiz RS0022452; Koch, aaO § 1220 Rz 7; Fucik, aaO § 1220 Rz 4).

Entscheidend ist vielmehr, ob der Anspruch bei fiktivem schädigungsfreien Verlauf noch zu Lebzeiten der Mutter des Kl entstanden wäre (vgl RIS-Justiz RS0031448; Reischauer, aaO § 1327 Rz 24); dies hat auch das BerG im Ergebnis richtig erkannt. Davon ist angesichts des Geburtsjahrs der Mutter (1959) ohne Weiteres auszugehen, hätte sie im Zeitpunkt der Eheschließung des Kl (2006) doch erst ein Lebensalter von rund 47 Jahren erreicht. Für die Annahme, dass die Mutter die Heirat ihres Sohns missbilligt hätte (§ 1222 ABGB), findet sich in den Feststellungen kein Anhalts-

punkt. Der Möglichkeit des späteren Entstehens des Anspruchs wurde im Übrigen bereits durch das seinerzeitige Feststellungsbegehren und das darüber ergangene VU Rechnung getragen (vgl 2 Ob 239/97 d mwN; 2 Ob 150/08 k; RIS-Justiz RS0047953, RS0048104; Reischauer, aaO § 1327 Rz 17 und 25). Verjährungsrechtliche Aspekte werden von der bekLP aber ohnedies nicht geltend gemacht.

[Keine Anrechnung von im Erbweg erworbenem Vermögen]

Im Erbweg erworbenes Vermögen ist auf den Schadenersatzanspruch nach § 1327 ABGB nicht als Vorteil anzurechnen. Dies gilt selbst dann, wenn der Hinterbliebene das Vermögen nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge ansonsten nicht erworben hätte (2 Ob 11/06 s mwN). Eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich laufender Einnahmen, die aus letztwilligen Zuwendungen stammen und schon bisher zum Unterhalt verwendet worden sind (2 Ob 202/05 z; 2 Ob 11/06 s; RIS-Justiz RS0031636).

Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor. Inwieweit der Kl „als gesetzlicher Erbe“ bei Zuerkennung des Ersatzanspruchs sonst noch bereichert sein könnte, zeigt die bekLP in ihrem RM nicht auf. Ihre diesbezüglichen „Bedenken“ vermögen keine erhebliche Rechtsfrage zu begründen.

Da es der Lösung von Rechtsfragen iSd § 502 Abs 1 ZPO nicht bedarf, ist die Rev zurückzuweisen.

Anmerkung:

1. Die E bekräftigt eine Rechtsposition, zu der der OGH bisher erst einmal Stellung nehmen musste und die im Schrifttum einhellig gebilligt wird. Die **Ausstattung bei Verhehlung ist der letzte Zipfel der Unterhaltsverpflichtung**. Dementsprechend gebührt Ersatz, wenn der Unterhaltsschuldner ohne vom Ersatzpflichtigen zu verantwortende Tötung noch gelebt und diese geleistet hätte.

2. Eine Besonderheit ergibt sich insoweit, als ein solcher Anspruch mitunter weit in der Zukunft liegt. Womöglich ist der aktuelle – monatliche – Unterhaltsanspruch längst erloschen. Rein statistisch ist zu beobachten, dass das Heiratsalter steigt; das gilt aber auch für die Lebenserwartung! Wie jeder Unterhaltsanspruch steht auch der Ausstattungsanspruch im Spannungsverhältnis zwischen **Bedarf des Gläubigers und Leistungsfähigkeit des Verpflichteten**. Je später die Verhehlung erfolgt, umso genauer wird zu prüfen sein, ob und in welchem Ausmaß ein entsprechender Bedarf gegeben ist. Womöglich nimmt auch die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten ab, wenn dieser dann schon eine Altersrente bezieht.

3. Der Umstand, dass die **Fälligkeit des Anspruchs weit in der Zukunft liegt**, kann zu **verjährungsrechtlichen Komplikationen** führen. Reicht die Rechtskraft eines FeststellungsU bloß für 30 Jahre, kann es vorsichtig sein, den Ersatzpflichtigen zu einer Äußerung zu bewegen, die ihm die Verjährungseinrede bei Erhebung des Anspruchs abschneidet. Notfalls muss gegen Ende

der 30-jährigen Verjährungsfrist eine weitere Feststellungsklage erhoben werden.

4. So klar das Judiz dem Grunde nach ist, so ist bei der **Bemessung folgende Besonderheit** zu berücksichtigen: Der Unterhaltersatzanspruch gem § 1327 ABGB ist nichts anderes als ein Ausschnitt aus dem Erwerbsschaden (§ 1325 ABGB), wenn die getötete Person noch am Leben wäre. Der Ausstattungsanspruch wird – wie hier – nach einem Prozentsatz des Jahreseinkommens bemessen. Denkbar ist aber auch eine Berücksichtigung des Vermögens. Fraglich ist mE, ob insoweit die weitere Vermögensakkumulation des Getöteten und dessen Auswirkung auf den ersatzfähigen Ausstattungsanspruch berücksichtigungsfähig ist. Hält man an dem Konzept fest, dass der Unterhaltersatzanspruch ein Ausschnitt des Erwerbsschadens ist, wäre das konsequenterweise zu verneinen.

5. So wenig umstritten die in dieser E bekräftigte Rechtsposition ist, so häufig dürfte ein solcher **Anspruch doch bei der Schadensregulierung übersehen** werden. Nach Jahrzehnten denken viele Anspruchsberechtigte nicht mehr daran; und für den Geschädigtenanwalt ist das Mandat längst beendet. Und bei Vereinbarung einer Kapitalabfindung wird nicht jeder Geschädigtenanwalt so versiert sein, auch diesen Schadensposten geltend zu machen. Insofern ruft diese E in Erinnerung, was dem anspruchsberechtigten Kind zusteht. Der ersatzpflichtige Haftpflichtversicherer wird bei Geltendmachung dieses Anspruchs schon dafür sorgen, dass die Abzinsung den Ersatzbetrag entsprechend

zusammenschmelzen lässt. Auch hier gilt wie sonst, dass der Abzinsungsfaktor sich am derzeit moderaten Veranlagungszinssatz zu orientieren hat und zudem die Steigerung der finanziellen Leistungsfähigkeit des

Unterhaltsschuldners zu berücksichtigen ist, was dazu führt, dass der Abzinsungsfaktor bei fairer Berechnung gegen Null konvergieren muss.

Christian Huber, RWTH Aachen

→ Nachforderung von Schmerzensgeld

§ 1325 ABGB

Ist das Ausmaß einer Kniegelenksarthrose zum Schluss der letzten mdl Verhandlung erster Instanz noch nicht absehbar, kann der Verletzte eine Nachforderung zum bereits zuerkannten Schmerzens-

Sachverhalt

[Ärztlicher Behandlungsfehler und Folgen]

Die Kl erlitt am 8. 1. 2000 bei einem Skiunfall ohne Fremdverschulden einen Riss des vorderen Kreuzbands und einen Einriss des inneren Seitenbands ihres re Kniegelenks. Am 2. 3. 2000 wurde der Kl in einem Spital der beklP operativ das vordere Kreuzband durch ein Transplantat ersetzt. Die Operation erfolgte lege artis, doch stellte sich postoperativ eine Infektion ein, die nicht lege artis behandelt wurde, sodass weitere Behandlungen und Operationen notwendig wurden, die schließlich zu einer Entfernung der eingesetzten Kreuzbandersatzplastik führten.

Wegen dieses Behandlungsfehlers sprach das LGZ Wien mit U v 1. 2. 2005 Schmerzensgeld in Höhe von € 18.000,- zu; weiters wurde einem Feststellungsbegehren zur Haftung der beklP für künftige Schäden stattgegeben. In Bezug auf das Schmerzensgeldbegehren ging es davon aus, dass als Abgeltung für die im Zeitraum vom 1. 4. 2000 bis zum Schluss der mdl Verhandlung am 5. 10. 2004 als Folge der Infektion aufgetretenen physischen und psychischen Schmerzen ein Schmerzensgeld in Höhe von € 18.000,- angemessen sei.

Am 5. 12. 2008 gab das re Kniegelenk der Kl, als sie eine Treppe hinabstieg, plötzlich nach und sie kam zu Sturz. Folge dieses Sturzes war eine Zerrung nunmehr des li Kniegelenks bei vorbestehender vorderer Kreuzbandruptur sowie ein Einriss des Hinterhorns des inneren Meniskus.

[Klagebegehren]

Nunmehr begehrt die Kl ein weiteres Schmerzensgeld von € 50.000,-. Im Vorprozess seien nur die physischen und seelischen Schmerzen bis 5. 10. 2004 abgegolten worden, nicht jedoch die zukünftigen Beschwerden, sodass eine ergänzende Schmerzensgeldbemessung zulässig sei. Im Übrigen sei die durch den Behandlungsfehler herbeigeführte „Giving away-Attacke“ des re Kniegelenks für den Sturz v 5. 12. 2008 ursächlich gewesen, sodass das Schmerzensgeldbegehren auch auf diese **unvorhergesehene** Folge gestützt werde.

[E der Vorinstanzen]

Das ErstG gab dem Klagebegehren mit einem Teilbetrag von € 6.000,- sA statt.

Das BerG sprach der Kl den gesamten begehrten Betrag von € 50.000,- sA zu.

geld verlangen, sofern er darauf nicht verzichtet hat. Die Zusammenrechnung von erstmaligem und späterem Zuspruch darf den Betrag nicht überschreiten, der bei einmaliger Nachforderung angefallen wäre.

Der OGH wies die aoRev der beklP mangels erheblicher Rechtsfrage zurück.

Aus der Begründung:

[Grundsatz der idR keine erhebliche Rechtsfrage bildenden Globalbemessung und Ausnahmen für eine Nachforderung]

Das Schmerzensgeld stellt grundsätzlich eine Globalabfindung für alle eingetretenen und für alle nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden künftigen körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen durch die Unfallfolgen dar (RIS-Justiz RS0031300, RS0031307, RS0031015 [T 3]). Grundsätzlich ist das Schmerzensgeld als einmaliger Globalbetrag zu bemessen.

Nach stRsp ist eine mehrmalige (ergänzende) Schmerzensgeldbemessung nur dann zulässig, wenn eine Globalbemessung zum Zeitpunkt des Schlusses der Verhandlung erster Instanz versagt,

a) weil noch kein Dauer(end)zustand vorliegt, weshalb die Verletzungsfolgen noch nicht oder im vollen Umfang und mit hinreichender Sicherheit überblickt werden können,

b) wenn Schmerzen in ihren Auswirkungen für den Verletzten zum Zeitpunkt des Schlusses der **Verhandlung** erster Instanz noch gar nicht oder nicht gültig überschaubar erscheinen, oder

c) wenn der Kl nachweist, dass ihm gegenüber dem Vorprozess und der dort vorgenommenen Globalbemessung weitere, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge vorerst nicht zu erwartende, aus der damaligen Sicht daher nicht abschätzbare, aber dennoch kausale Unfallfolgen verbunden mit weiteren **Schmerzbbeeinträchtigungen**, mit deren Eintritt nicht oder nicht ernstlich zu rechnen war, entstanden sind (2 Ob 150/06 g; 6 Ob 185/09 p; RIS-Justiz RS0031082, RS0031056).

Ob die Voraussetzungen für eine ergänzende Schmerzensgeldbemessung vorliegen, hängt **daher** grundsätzlich von den Umständen des Einzelfalls ab und stellt, soweit es sich um keine aus Gründen der Rechtssicherheit aufzugreifende Fehlbeurteilung handelt, regelmäßig keine erhebliche Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO dar. →

ZVR 2011/243

§ 1325 ABGB

OGH 19. 1. 2011,
3 Ob 241/10 b
(OLG Wien
20. 10. 2010,
16 R 57/10 k;
LGZ Wien
22. 1. 2010,
23 Cg 57/07 g)

OGH präzisiert zwar Voraussetzungen für spätere Nachforderung zum Schmerzensgeld bei unvorhergesehener Folgeverletzung, weist jedoch aoRev trotzdem wegen Einzelfallbezogenheit zurück (vgl auch OGH 30. 8. 2011, 2 Ob 240/10 y).